

**Satzung**  
**der Ortsgemeinde Streithausen**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**vom 20.04.2023**  
**(zuletzt geändert am 25.01.2024)**

---

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.01.2016, zuletzt geändert am 26.02.2019, außer Kraft.

Streithausen, den 20.04.2023

Kohlhaas  
Ortsbürgermeister

(Siegel)

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### A) Reihengrabstätten

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene		
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		55,00 €
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab		300,00 €
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte		120,00 €
3.	Nachbestattung einer Urne in eine bestehende Erd(wiesen)grabstätte		80,00 €
4.	Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte		300,00 €
5.	Überlassung einer Urnen-Baumgrabstätte		300,00 €
6.	Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene im Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Erdwiesengrabstätte)		1.000,00 €

### B) Ausheben und Schließen

1.	Reihengräber		650,00 €
2.	Urnengräber		120,00 €
3.	Namensschild Bestellen und Anbringen eines persönlichen Markierungsschildes an einem Baum		100,00 €

### C) Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen werden die entstandenen Kosten als Gebühren erhoben.

### D) Benutzung der Leichenhalle

1.	Für die Aufbewahrung		30,00 €
2.	Für die Reinigung		30,00 €
3.	Für die Nutzung des Kühlraumes		50,00 €
4.	Für die Nutzung des Kühlraumes von Ortsfremden		100,00 €

### E) Ortsfremdenzuschlag

Auf Antrag kann eine Bestattung von Ortsfremden auf dem gemeindeeigenen Friedhof erfolgen. In diesen Fällen erfolgt der Abschluss eines Vertrages, in dem u.a. die Höhe des zusätzlichen privatrechtlichen Entgelts festgesetzt wird.

**F) Einebnung und Entsorgung von Grabstätten und Grabsteinen**

Für eine spätere Einebnung der Grabstätten nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit werden folgende Gebühren bereits bei der Anforderung der Friedhofsgebühren erhoben:

1. Reihengräber	250,00 €
2. Urnenreihengräber	50,00 €
3. Wiesenreihengräber	150,00 €